

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Tanja Griebel, Sabine Pfeffer

Feststellung und Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl im Umgangsverfahren

Anne Huber

Hochstrittigkeit – und die Ohnmacht des Helfersystems

Axel Schwarz

Vertretung in der Kindertagespflege – Teil 1

Rechtsprechung

Beteiligung des leiblichen Vaters in einem Adoptionsverfahren

BGH, Beschluss vom 31.7.2024 – XII ZB 147/24

Fehlende Beschwerdeberechtigung eines Elternteils hinsichtlich der Vormundauswahl

OLG Stuttgart, Beschluss vom 23.5.2024 – 17 UF 233/23

Unbegleiteter minderjähriger Ausländer, Vertreter des Minderjährigen

VG Hannover, Beschluss vom 24.10.2024 – 3 B 4063/24

1

2025

ZKJ Januar 2025 · S. 1 – 40 · ISSN 1861-6631 · 20. Jahrgang



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Im November des letzten Jahres wurde die Studie „Macht und Kontrolle im familienrechtlichen Verfahren in Deutschland – Eine Analyse medialer Falldokumentationen“ veröffentlicht und hat seitdem erhebliche Resonanz erfahren. Im Rahmen einer Analyse hat der Autor 154 Fälle („familienrechtliche Verfahren“) ausgewertet, über die in den Medien lokal, regional und überregional berichtet worden ist. Die Auswertung erfolgte vor allem unter den Gesichtspunkten „Mechanismen von Macht und Kontrolle gegenüber Kindern und Müttern“ sowie „Wirkungen von Macht und Kontrolle auf Kinder und Mütter“. Ein Hauptaugenmerk wurde dabei auf die Rolle von Familiengericht und Jugendamt in diesem Zusammenhang gerichtet. Daneben wurden 16 Fälle dokumentiert und auch die Rolle von „Väterrechtlern“ und „Elternkursen“ deutschlandweit einer näheren Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis kommt die Studie unter anderem zu dem Schluss, dass mit der Studie „eine vorurteilsgeleitete Grundannahme gegenüber Müttern in Familiengerichten und Jugendämtern nachgewiesen“ sei und bezieht sich dabei darauf, dass eine sogenannten PAS-Vorannahme – oder ähnliche Konstrukte – zugrunde gelegt und unhinterfragt angewendet werde. Es habe sich hier ein „ideologiebasiertes Schema in familiengerichtlichen Verfahren etabliert“, welches „systematisch“ angewendet werde. Es hätten sich an den Familiengerichten „teils feste Kartelle aus Richtern, Verfahrensbeiständen und Gutachtern etabliert, die dauerhaft und folgenschwer zusammenarbeiten“ würden. Die damit erhobenen schweren Vorwürfe basieren ausschließlich auf der genannten Analyse von Medienberichten. Es ist sicher ein Verdienst, den Umgang der Medien mit familienrechtlichen Konflikten deutlich zu machen, weil sich hieraus auch ein Bild ergibt, wie unsere Gesellschaft über Streitigkeiten zu elterlicher Sorge und Umgang informiert wird. In den geschilderten Fällen wird auch deutlich, dass teilweise in bedenklicher Weise von den zuständigen Familiengerichten und Jugendämtern agiert worden ist. Tatsächlich scheint das Bewusstsein über die Notwendigkeit einer umfassenden Kindeswohlprüfung im Einzelfall und die damit zwingend einhergehende Abkehr von wissenschaftlich nicht im Ansatz fundierten Konzepten bei manchen Familiengerichten noch immer nicht vorhanden zu sein. Hieraus aber schließen zu wollen, es hätten sich in den Familiengerichten entsprechende „Kartelle“ gebildet, die „systematisch zu Lasten von Kindern und Müttern zusammenwirken“ würden, scheint weit über das Ziel hinauszugehen. Denn es kann auch nicht außer Betracht bleiben, dass der Untersuchungszeitraum 16 Jahre umfasst und es sich damit bei den dargestellten Sachverhalten um durchschnittlich weniger als zehn Fälle im Jahr bei – exemplarisch im Jahre 2021 – über 200.000 (!) erledigten erstinstanzlichen Verfahren zu elterlicher Sorge und Umgang handelt. Gegenstand von medialer Berichterstattung sind zudem in der Regel vor allem die „außergewöhnlichen“ Fälle. Nach welchen Kriterien die Medien konkret über familienrechtliche Verfahren berichten, bleibt ebenfalls im Dunkeln. Im Übrigen liegen den Medienberichterstattungen auch keine umfassenden Informationen von und über alle Beteiligten sowie die gesamten Gerichtsakten zugrunde. Unabhängig davon bestürzt jeder Fall, in dem das Wohl des Kindes und die verfassungsrechtlich geschützten Positionen der Beteiligten aufgrund unzureichender Qualifizierung und/oder ideologischer Irreleitung in einem familiengerichtlichen Verfahren nicht den gebotenen Stellenwert eingeräumt erhalten. Immer wenn strukturelle Missstände sichtbar werden, ist diesen dringend entgegenzuwirken. Der Gesetzgeber hat hier mit der Notwendigkeit der Qualifizierung von FamilienrichterInnen und Verfahrensbeiständen einen wichtigen ersten Schritt getan, wobei es in der praktischen Umsetzung noch dringenden Verbesserungsbedarf gibt. Unbeschadet dessen ist nicht nur eine Zunahme der Anzahl kindschaftsrechtlicher Auseinandersetzungen zu spüren. Auch die Intensität der Konfliktführung ist teilweise erschreckend. Nicht nur Eltern, sondern auch Interessenvertreter verlieren zum Teil die betroffenen Kinder völlig aus dem Blick. Es wäre uns allen zu wünschen, dass sich wieder ein gesundes Maß finden lässt, damit solche eskalierten Fälle, wie sie die Studie in verdienstvoller Weise kumuliert aufzeigt, möglichst nicht mehr vorkommen. In diesem Sinne wünschen Ihnen Verlag und Redaktion der ZKJ ein in jeder Hinsicht gesundes Jahr 2025.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aufsätze · Beiträge · Berichte

Tanja Griebel, Sabine Pfeffer

Feststellung und Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl im Umgangsverfahren 3

Anne Huber

Hochstrittigkeit – und die Ohnmacht des Helfersystems 9

Axel Schwarz

Vertretung in der Kindertagespflege – Teil 1 15

Rechtsprechung

Beteiligung des leiblichen Vaters in einem Adoptionsverfahren
BGH, Beschluss vom 31.7.2024 – XII ZB 147/24 21

Fehlende Beschwerdeberechtigung eines Elternteils hinsichtlich der Vormundauswahl
OLG Stuttgart, Beschluss vom 23.5.2024 – 17 UF 233/23 24

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Anti-Aggressionstrainings
KG, Beschluss vom 20.8.2024 – 17 WF 87/24 26

Ordnungsgeld wegen Nichterscheinens nur bei vorheriger gerichtlicher Ladung
OLG Bamberg, Beschluss vom 5.8.2024 – 7 WF 152/24 e 28

Vergütung des Verfahrensbeistands für ein Ordnungsmittelverfahren
OLG Jena, Beschluss vom 31.7.2024 – 3 WF 60/24 29

Unbegleiteter minderjähriger Ausländer, Vertreter des Minderjährigen
VG Hannover, Beschluss vom 24.10.2024 – 3 B 4063/24 31

Verbandsinformationen 39

Impressum 13



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwortw.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: iven.koehler@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Martin Hain, Ass. jur., Geschäftsführer
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.
Prof. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Berlin